

Dieses Merkblatt entstand im Rahmen der Fachgruppe Zoll des BME e.V.

Ansprechpartner:
Carsten Knauer
Leiter Sektion Logistik
Mail: carsten.knauer@bme.de



Konsequenzen bei Organisationsmangel

Verantwortungen, Auswirkungen, Strafen

Inhalt

Die zollrechtliche Verantwortung kann nicht übertragen werden, sondern verbleibt immer bei dem Unternehmen. Bei Verstößen drohen neben empfindlichen Bußgeldern und Sanktionen gegen das Unternehmen auch rechtliche Konsequenzen für die verantwortlichen Mitarbeiter. Schon durch die Befolgung einiger Tipps können die Risiken jedoch stark gesenkt werden.

Rechtliche Grundlagen/Gesetze

- Bußgelder nach §130 OWG
- ...

Direkt und indirekt Betroffene

- Vorstand/Geschäftsführung des Unternehmens
- Für den Zollbereich und Zollabwicklung zuständige Mitarbeiter
- Das Unternehmen
- Kunden

Beschreibung

Vor allem Firmen, die unter einem hohen Kostendruck stehen, sehen den Zollbereich häufig ausschließlich als Kostenverursacher und übertragen die anfallenden Aufgaben nicht ausreichend geschulten Mitarbeitern oder Dienstleistern. Die zollrechtliche Verantwortung und die Dokumentationspflichten bleiben jedoch immer beim Unternehmen, bei Verstößen drohen Bußgelder und rechtliche Konsequenzen.

Durch nicht nachweislich und regelmäßig überwachte Prozesse und Verfahren können Fristen versäumt und Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt werden. Häufig fehlen auch Bezüge von der Import-/Exportanmeldung zur Buchhaltung und zum Warenwirtschaftssystem. Entsprechende Nachweise müssen bei einer Zollprüfung und im Falle von Bußgeldverfahren unter Umständen vorgelegt werden. Insgesamt ergeben sich vier Anforderungen an die interne Zollorganisation:

- **Personalauswahlpflicht**

Das Unternehmen muss geeignetes Personal in ausreichender Zahl für die innerbetriebliche Exportkontrolle auswählen und sicherstellen, dass die betreffenden Personen zuverlässig und entsprechend qualifiziert sind.

- **Personalweiterbildungspflicht**

Durch regelmäßige Weiterbildung ist die Qualifikation der Mitarbeiter sicherzustellen. Dazu gehören die Beschaffung und Aktualisierung der notwendigen Arbeitshilfen.

- **Organisationspflicht**

Das Unternehmen muss die Zuständigkeiten für Zoll- und Exportkontrolle im Unternehmen festlegen (Aufbauorganisation) und die Arbeitsabläufe so organisieren, dass Verstöße gegen das Außenwirtschafts- und Zollrecht vermieden werden (Ablauforganisation).

- **Überwachungspflicht**

„Das Unternehmen muss durch geeignete Maßnahmen kontrollieren, ob die Anweisungen hinsichtlich der Ablauforganisation tatsächlich eingehalten werden und regelmäßig die Funktionsfähigkeit seiner Zoll- und Exportkontrolle überprüfen.“¹

Allgemeine Konsequenzen

Die Folgen einer Auflagenverletzung sind weitreichend, von der Einschränkung der Bewilligung durch Auflagen bis zu ihrem Entzug. Diese Maßnahmen haben direkten Einfluss auf den Betriebsablauf. In der Regel erfolgt eine Zurückstufung auf Normalverfahren. Das betroffene Unternehmen muss unter anderem damit rechnen, dass alle Waren ausnahmslos zur Gestellung beim Zollamt vorgeführt werden müssen und dass es generell zu mehr Beschauungen

¹ Vgl. www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_icp.pdf

Merkblatt – Chancen und Risiken in der Zollabwicklung

und Prüfungen kommt. Auch Ein- und Ausfuhrgenehmigungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden nicht so zügig erteilt, wenn eine gewisse Unzuverlässigkeit nachgewiesen wurde. Zudem kann die Firma von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Das alles führt zu Zeitverzögerungen, aus denen letztendlich Kundenverluste resultieren können, da Unsicherheiten in der Lieferkette entstehen und Auslieferungen nicht termingerecht erfolgen. Eine Neubeantragung der Bewilligung ist, unabhängig von ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen, frühestens nach zwei Jahren möglich.

Zudem sind Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz eine Straftat, keine Ordnungswidrigkeit. Als Folge können Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung oder -verkürzung eingeleitet werden. Auch sind Kündigungen von Mitarbeitern und Führungskräften, die für die Nichteinhaltung von Vorschriften verantwortlich sind, im Grunde unerlässlich.

Finanzielle Konsequenzen

Insgesamt verteuern sich die Logistikkosten, da die Ware länger im Lager verbleiben muss. Die Frachtkosten steigen durch notwendige Umwege zum Zollamt, die zusätzlichen Zeitaufwand bedeuten. Nicht zu vergessen ist auch der allgemeine Unternehmenswert, der durch die Verfehlungen sinkt.

Durch drohende Bußgelder können Verstöße schnell viel Geld kosten. Werden bei der Zollprüfung Zollanmeldungen nicht gefunden, halten die Prüfungsberichte von Einfuhrhandels- oder Außenwirtschaftsprüfung einer rechtlichen Prüfung nicht stand oder werden bei der Berechnung des Zollwertes Fehler gemacht, kann die Bußgeldstelle aufgrund des Verdachtes auf Verfehlungen ein Bußgeldverfahren einleiten. Schon ab einem Bußgeld in Höhe von 200 Euro erfolgt ein Eintrag ins Gewerbezentralregister.

Tipps

Wichtig ist die Verankerung des Themas in der Geschäftsleitung. „Über wichtige Veränderungen wie zum Beispiel Einfuhrverbote, Änderung bei den Embargobestimmungen usw. sollte der zuständige Geschäftsführer unverzüglich informiert werden.“ rät Andreas Pohle, Fachreferent für Zoll und Exportkontrolle bei Siemens. Um das zu gewährleisten ist die Zollabteilung am besten so organisiert, dass sie grundsätzlich an den Vorstand/die Geschäftsleitung berichtet. Zudem sollte sie mit einer internen Weisungsbefugnis ausgestattet sein und die fachliche Weiterbildung aller Beteiligten nicht nur erzwungen, sondern auch nachgewiesen werden können. Es sollte immer bedacht werden, dass jeder für die eigenen Tätigkeiten verantwortlich bleibt. Dienstleister können als Erfüllungsgehilfe dienen, die Zollrechtliche Verantwortung eines Unternehmens kann aber nicht an sie abgegeben werden.

Sehr hilfreich ist die Einführung eines regelmäßigen Kontrollsystems, das die BAFA Vorgaben erfüllt. Die veröffentlichten Merkblätter der BAFA sollten regelmäßig studiert werden.

Merkblatt – Chancen und Risiken in der Zollabwicklung

Weitere Informationen:

- <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html>
- https://ec.europa.eu/taxation_customs/online-services_en